



Satzung

zur Festlegung von Schulbezirken für die Schulen der
Stadt Meppen

Stand: 01.08.2010

Inhaltsverzeichnis

§	1	Grundschulen für Schulen aller Bekenntnisse	2
§	2	Grundschulen für Schüler kath. Bekenntnisse	3
§	3	Hauptschule, Realschule	3
§	4	Sonderschule	3
§	5	Übergangsregelung	3
§	6	Inkrafttreten	3

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. Seite 191) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Nieders. Schulgesetzes in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. Seite 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. Seite 72), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 18.11.2009 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 **Grundschulen für Schüler aller Bekenntnisse**

- (1) Zum Schulbezirk der Grundschule Helter Damm gehört das Meppener Stadtgebiet vor der gemeindlichen Neugliederung vom 01.03.74, das süd-westlich durch die Bundesstr. 70, nordwestlich durch die Ems und nordöstlich durch die Hase begrenzt wird. Außerdem gehört zum Schulbezirk der Bereich zwischen der Hase und Ems im Südwesten, der Gleisanlage, die die Schützenstr. kreuzt, im Norden und der Bahnlinie Rheine – Leer im Nordosten.
Die Schülerinnen und Schüler im Bereich der die Schützenstraße kreuzenden Gleisanlage behalten die Möglichkeit, die nahegelegene Paul-Gerhardt-Schule zu besuchen.
- (2) Zum Schulbezirk der Johannes-Gutenberg-Schule gehören die Stadtteile Kuhweide und Nödike sowie der Bereich der ehemaligen Gemeinde Schwefingen.
- (3) Der Schulbezirk der Marienschule umfasst die westlich der Ems liegenden Stadtteile von Meppen bis zur Flutmulde Rühle, Fullen und Versen.
- (4) Zum Schulbezirk der Grundschule Meppen-Bokeloh gehört der Bereich der ehemaligen Gemeinden Apeldorn, Bokeloh und Helte sowie aus dem Bereich der Stadt Meppen vor der gemeindlichen Neugliederung vom 01.03.1974 das Meppener Feld (Moorweg, Heidhof, Ulmenhof), die Vogelpohlstraße und die an die Vogelpohlstraße angrenzenden Wohngebiete.
- (5) Zum Schulbezirk der Grundschule Meppen-Fullen gehört der in die Stadt Meppen eingegliederte Teil der ehemaligen Gemeinden Klein Fullen und Groß Fullen.
- (6) Zum Schulbezirk der Grundschule Meppen-Hemsen gehört der Bereich der ehemaligen Gemeinden Hemsen, Holthausen und Hüntel sowie der Bereich der ehemaligen Gemeinde Borken ohne das Gebiet südlich der Bundesstr. 402.
- (7) Zum Schulbezirk der Grundschule Meppen-Rühle gehört der in die Stadt Meppen eingegliederte Teil der ehemaligen Gemeinde Rühle.
- (8) Zum Schulbezirk der Grundschule Teglingen gehört der Bereich der ehemaligen Gemeinde Teglingen.
- (9) Zum Schulbezirk der Grundschule Meppen-Versen gehört der in die Stadt Meppen eingegliederte Teil der ehemaligen Gemeinde Versen.
- (10) Zum Schulbezirk der Paul-Gerhardt-Schule gehört das Meppener Stadtgebiet vor der gemeindlichen Neugliederung vom 01.03.74, das südlich durch die Hase und westlich durch die Bahnlinie Rheine-Leer und die Gleisanlage, die die Schützenstraße kreuzt, sowie westlich durch die Ems begrenzt wird, mit Ausnahme des Meppener Feldes (Moorweg, Heidehof, Ulmenhof) und die Vogelpohlstraße. Außerdem gehört zum Schulbezirk das südlich der Bundesstr. 402 gelegene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Borken.
- (11) Die Schülerinnen und Schüler im Bereich Meppen-Rühlerfeld behalten die Möglichkeit, die nahe gelegene Grundschule in der Nachbargemeinde Twist zu besuchen.

§ 2**Grundschulen für Schüler kath. Bekenntnisses**

- (1) Zum Schulbezirk der Grundschule Meppen-Hasebrink gehören die Schulbezirke der Grundschule Helder Damm, der Johannes-Gutenberg-Schule sowie der Marienschule.
- (2) Zum Schulbezirk der Overbergschule gehört der Bezirk der Paul-Gerhardt-Schule.
- (3) Für den Bereich zwischen Herzog-Arenberg-Str., Dortmund-Ems-Kanal und der Gleisanlage, die die Schützenstr. kreuzt, besteht ein gemeinsamer Schulbezirk der Grundschule Meppen-Hasebrink und der Overbergschule.

§ 3**Hauptschule, Realschule**

- (1) Zum Schulbezirk der Anne-Frank-Schule (Hauptschule) gehört der westlich der Ems gelegene Bereich der Stadt Meppen.
- (2) Zum Schulbezirk der Kardinal-von-Galen-Schule (Hauptschule) gehört der Bereich der Stadt Meppen östlich der Ems.
- (3) Zum Schulbezirk der Realschule (Standort Anne-Frank-Schule) gehört der Bereich der Stadt Meppen westlich der Ems.
- (4) Zum Schulbezirk der Realschule (Standort Kardinal-von-Galen-Schule) gehört der Bereich der Stadt Meppen östlich der Ems.
- (5) Die in Trägerschaft des Bistums Osnabrück stehende Johannesschule wird durch die Festlegungen der Absätze 1-3 nicht berührt.

§ 4**Sonderschule**

Als Schulbezirk für die Pestalozzischule wird das Gebiet der Stadt Meppen und der Nachbargemeinden Geeste und Twist festgelegt.

§ 5**Übergangsregelung**

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die bereits die Johannes-Gutenberg-Schule besuchen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in der Fassung der 2. Änderungssatzung am 01.08.2010 in Kraft.